

6 Jahre Betriebssicherheitsverordnung

Notwendige Änderungen und Weiterentwicklung der BetrSichV – was bringt die Zukunft

- *Aktuelle Änderungen im Jahr 2008 durch BMAS/BR-Beschluss
- *Weitere notwendige Änderungen aus der Sicht der Länder

Änderung der BetrSichV – 2008*

Artikel 8 der Verordnung der Bundesregierung zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge - Drucksache 643/08

- Unstreitige, mit den Ländern bereits abgestimmte Änderungen der BetrSichV
- Notwendige Anpassungen bei Baustellenaufzüge mit Personenbeförderung, die künftig vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG erfasst werden
- redaktionelle Berichtigungen.
- Verfahrenserleichterung bezüglich § 14 Abs. 6 – vom Bundesrat abgelehnt
- redaktionelle Anpassungen des § 27 der Betriebssicherheitsverordnung

Beschluss des Bundesrates vom 10.10.2008

Änderung der BetrSichV – 2008*

§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d:

Rohrleitungen unter innerem Überdruck für entzündliche, leichtentzündliche, hochentzündliche, ätzende, giftige oder sehr giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,.....

Begründung (BR):

Bislang wurden in der Betriebssicherheitsverordnung für verfahrenstechnische Bauteile zur Durchleitung von Fluiden die Begriffe "Leitung" und "Rohrleitung" gleichermaßen verwandt. Durch die redaktionelle Anpassung wird erreicht, dass in der Betriebssicherheitsverordnung der Begriff "Rohrleitung" eindeutig und einheitlich mit der Bedeutung als verfahrenstechnisches Bauteil zur Durchleitung von Fluiden genutzt wird.

Änderung der BetrSichV - 2008

§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b BetrSichV*

Maschinen im Sinne des Anhangs IV Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABI. EG Nr. L 157, S. 24) soweit die Anlagen ortsfest und soweit es sich um Baustellenaufzüge handelt montiert, installiert und betrieben werden, mit Ausnahme folgender Anlagen

§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d BetrSichV wird gestrichen*

Änderung der BetrSichV - 2008

Begründung BMAS

In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b der BetrSichV wird der Verweis auf Anhang IV Buchstabe A Nr. 16 der Richtlinie 98/37/EG durch einen Verweis auf Anhang IV Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG ersetzt.

Durch die Einbeziehung der Baustellenaufzüge mit Personenbeförderung in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG werden die Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d nunmehr von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b der Betriebssicherheitsverordnung erfasst. Folglich ist es nicht mehr erforderlich, diese Aufzüge als besondere Anlagengruppe in Buchstabe d der genannten Vorschrift aufzuführen, so dass diese Bestimmung aufzuheben ist.

Begründung Änderungsantrag Bundesrat:

Mit der bisherigen Formulierung der Verordnung würden entsprechend Anhang IV Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG alle Maschinen zum Heben von Personen oder von Personen und Gütern, bei denen die Gefährdung eines Absturzes aus einer Höhe von mehr als 3 m besteht, überwachungsbedürftig, wenn diese auf Baustellen zum Einsatz kommen. Gemeint sind jedoch nur Baustellenaufzüge.

Änderung der BetrSichV - 2008

§ 2 Abs. 7 BetrSichV

Befähigte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt. **Sie unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen und darf wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden.**

Begründung (BR):

Die Technische Regel Betriebssicherheit TRBS 1203 "Befähigte Personen – Allgemeine Anforderungen" enthält unter Nummer 3 die Weisungsfreiheit und das Nachteilsverbot. Bei Einhaltung der TRBS besteht die Vermutung, dass die Forderungen der Verordnung eingehalten sind. Da das Nachteilsverbot und die Weisungsfreiheit bei Prüfungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Qualität der Prüfungen sind, bestand im Ausschuss für Betriebssicherheit Einvernehmen darüber, dass diese wichtigen Forderungen systematisch besser in die Betriebssicherheitsverordnung aufgenommen werden sollten.

Änderung der BetrSichV - 2008

§ 2 Abs. 18 BetrSichV* -

Bauaufzüge mit Personenbeförderung im Sinne dieser Verordnung sind auf Baustellen vorübergehend errichtete Aufzugsanlagen, die dazu bestimmt sind, Personen und Güter zu befördern, und deren Förderhöhe und Haltestellenzahl dem Baufortschritt angepasst werden kann.

Wird gestrichen

*Änderung tritt am 29.12.2009 in Kraft

Änderung der BetrSichV - 2008

§ 10 Abs. 3 BetrSichV

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Arbeitsmittel nach **Änderungs-** oder Instandsetzungsarbeiten, welche die Sicherheit der Arbeitsmittel beeinträchtigen können, durch befähigte Personen auf ihren sicheren Betrieb geprüft werden.

Begründung (BR):

Neben Instandsetzungsarbeiten können auch vorgenommene Änderungen die Sicherheit eines Arbeitsmittels beeinträchtigen. Daher ist auch bei Änderungen, die die Sicherheit der Arbeitsmittel beeinträchtigen können, die Prüfung durch eine befähigte Person vorzusehen.

Änderung der BetrSichV - 2008

§ 14 Abs. 3

Setzt sich eine überwachungsbedürftige Anlage ausschließlich aus Anlagenteilen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 zusammen, so können die Prüfungen der Anlage nach den Absätzen 1 und 2 durch eine befähigte Person erfolgen. Satz 1 und 2 gelten nicht für Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a bis c

Folgeänderung § 15 Abs. 16

(16) Bei Lageranlagen für ortsfeste Behälter, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a bis c müssen Prüfungen im Betrieb spätestens alle fünf Jahre durchgeführt werden. Diese Prüfungen schließen Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ein. Die Prüffrist beträgt abweichend von Absatz 15 fünf Jahre. Die Prüfung dieser Anlagen erfolgt durch eine zugelassene Überwachungsstelle.

Änderung der BetrSichV - 2008

§ 14 Abs. 4 – tragbare Feuerlöscher gestrichen

§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b findet entsprechende Anwendung auf Flaschen für Atemschutzgeräte im Sinne der Richtlinie 97/23/EG, die gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie nach Diagramm 2 mindestens in die Kategorie III einzustufen sind, soweit das Produkt aus maximal zulässigem Druck PS und maßgeblichem Volumen V zu einer Einstufung in die Kategorie I führen würde.

Begründung:

Mit der Änderung der BetrSichV vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I 2004 S. 3758) wurde der Absatz 1 zur Prüfung bei tragbaren Feuerlöschern in Anhang 5 Nr. 6 BetrSichV neu eingefügt. Die vorzunehmende Streichung ergibt sich damit als Folgeänderung.

Änderung der BetrSichV - 2008

§ 15 Abs. 1 BetrSichV

Eine überwachungsbedürftige Anlage und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln.

Grund der Änderung:

Folgeänderung, welche sich durch Streichen der Sätze 2 und 3 in § 15 Abs. 3 ergibt. Die Pflicht zur Mitteilung der Prüffristen an die Behörde entfällt, nicht jedoch die Ermittlung der Prüffrist durch den Betreiber

Änderung der BetrSichV - 2008

§ 15 Abs. 3 BetrSichV

Bei der Festlegung der Prüffristen nach Absatz 1 dürfen die in den Absätzen 5 bis 9 und 12 bis 16 für die Anlagenteile genannten Höchstfristen nicht überschritten.

Satz 2 und 3 werden gestrichen:

Der Betreiber hat die Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen. Satz 2 findet keine Anwendung auf überwachungsbedürftige Anlagen, die ausschließlich in § 14 Abs. 3 Satz 1 genannte Anlagenteile enthalten sowie auf alle weiteren überwachungsbedürftigen Anlagen, die wiederkehrend von befähigten Personen geprüft werden können

Begründung (auszugsweise):

Reduzierung von Verwaltungsaufwand für Betreiber und Behörden

Änderung der BetrSichV - 2008

§ 15 Abs. 13 BetrSichV*

Bei Aufzugsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, c und d müssen Prüfungen im Betrieb spätestens alle zwei Jahre durchgeführt werden. Zwischen der Inbetriebnahme und der ersten wiederkehrenden Prüfung sowie zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen sind Aufzugsanlagen daraufhin zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß betrieben werden können und ob sich die Tragmittel in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

Begründung (BMAS):

Die bislang in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d der Betriebssicherheitsverordnung genannten Bauaufzüge mit Personenbeförderung zählen künftig zu den in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b der Betriebssicherheitsverordnung aufgeführten Maschinen im Sinne des Anhangs IV Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG. Aufgrund der hieraus resultierenden Streichung des Buchstabens d in dieser Vorschrift (siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe c) ist auch der entsprechende Bezug in § 15 Abs. 13 der Betriebssicherheitsverordnung aufzuheben. Damit werden die Fristen wiederkehrender Prüfungen bei Baustellenaufzügen künftig in § 15 Abs. 14 der Betriebssicherheitsverordnung bestimmt.

Änderung der BetrSichV - 2008

§ 15 Abs. 14 BetrSichV*

Bei Aufzugsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 Buchstabe b müssen Prüfungen im Betrieb spätestens alle vier Jahre durchgeführt werden. Absatz 13 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Abweichend von Satz 1 müssen Prüfungen im Betrieb spätestens alle zwei Jahre durchgeführt werden, soweit es sich bei diesen Aufzugsanlagen um Baustellenaufzüge handelt.

Begründung (BMAS):

Bei Baustellenaufzügen (bisher: Bauaufzügen mit Personenbeförderung) waren entsprechend der Regelung in § 15 Abs. 13 der Betriebssicherheitsverordnung bislang Prüfungen im Betrieb spätestens alle zwei Jahre vorzunehmen. Künftig gehören diese Baustellenaufzüge zu den Anlagen, für die sich die Fristen wiederkehrender Prüfungen aus § 15 Abs. 14 der Betriebssicherheitsverordnung ergeben. Dort sind Prüfungen im Betrieb spätestens alle vier Jahre vorgesehen. Durch den in diese Vorschrift einzufügenden Satz 2 wird die bisher für diese Anlagentypen geltende Frist von zwei Jahren beibehalten.

*Änderung tritt am 29.12.2009 in Kraft

Änderung der BetrSichV - 2008

§ 15 Abs. 18 BetrSichV

Die Frist für die nächste Prüfung beginnt mit dem Fälligkeitsmonat und -jahr der letzten Prüfung.

Bei überwachungsbedürftigen Anlagen, die erstmals in Betrieb genommen oder wesentlich verändert werden, beginnt die Frist für die nächste Prüfung mit dem Monat und Jahr, in der die Prüfung vor Inbetriebnahme erfolgt.

Bei Aufzugsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a beginnt abweichend von Satz 2 die Frist für die nächste Prüfung mit dem Monat und Jahr der ersten Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Veränderung mit dem Monat und Jahr der erneuten Inbetriebnahme.

Änderung der BetrSichV - 2008

§ 15 Abs. 18 BetrSichV

Wird eine Prüfung vor dem Monat und Jahr der Fälligkeit durchgeführt, beginnt die Frist für die nächste Prüfung abweichend von Satz 1 bis 3 mit dem Monat und Jahr der Durchführung.

Für Anlagen mit einer Prüffrist von mehr als zwei Jahren gilt dies nur, wenn die Prüfung mehr als zwei Monate vor dem Monat und Jahr der Fälligkeit durchgeführt wird.

Eine Prüfung gilt als fristgerecht durchgeführt, wenn sie spätestens zwei Monate nach dem Fälligkeitsmonat und -jahr durchgeführt wird.

Änderung der BetrSichV - 2008

§ 15 Abs. 18 BetrSichV

Begründung BR (auszugsweise) :

- Beseitigung von widersprüchlichen Formulierungen
- Flexibilität für Betreiber und Prüfstellen durch Überziehungsfrist von zwei Monaten (ergibt Verlängerung bis zu drei Monate bei Anlagen mit Prüffristen < 2 Jahren und bis zu 5 Monaten bei Anlagen mit Prüffristen > 2 Jahre incl. Fälligkeitsmonat)
- Bei Anlagen mit einer Prüffrist von mehr als zwei Jahren wird bei einer vorgezogenen Prüfung der Beginn der Frist für die nächste Prüfung nur auf den Monat und Jahr der Durchführung vorgezogen, wenn die Prüfung um mehr als zwei Monate vorgezogen wird.
- **Ergeben sich im Rahmen einer sicherheitstechnischen Bewertung sehr kurze Prüffristen (< 2 Jahre) wird der Betreiber in der Regel die Möglichkeiten nicht ausschöpfen können – ohne dass dies in § 15 Abs. 18 formuliert wird – da sich eine Überschreitung der ermittelten Fristen aus sicherheitstechnischer Sicht verbietet.**

Änderung der BetrSichV - 2008

Weitere Folgeänderungen BR:

Durch die Einführung eines Zeitkorridors für die Durchführung einer Prüfung wird „**spätestens**“ im Zusammenhang mit allen Prüfbestimmungen gestrichen.

Anhang V Nr. 13

Druckgeräte für Gase oder Gasgemische in flüssigem Zustand

(4) Die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten abweichend von § 15 Abs. 18 als fristgerecht durchgeführt, wenn sie bis zum Ende des Jahres ihrer Fälligkeit durchgeführt werden

Begründung BR:

Bewährte Regelung, dass die äußere Prüfung bis spätestens zum Ende des Fälligkeitsjahres durchzuführen ist, wird beibehalten bzw. wieder eingeführt.

Änderung der BetrSichV - 2008

§ 15 Abs. 19 BetrSichV

Ist eine außerordentliche Prüfung durchgeführt worden, so beginnt die Frist für eine wiederkehrende Prüfung **mit Monat und Jahr** des Abschlusses der außerordentlichen Prüfung, soweit diese der wiederkehrenden Prüfung entspricht.

Begründung BR (auszugsweise):

Die Umstellung ergibt sich durch die Umstellung von Fälligkeitstag auf einen Fälligkeitsmonat.

Änderung der BetrSichV - 2008

§ 15 Abs. 6 BetrSichV

Abweichend von Absatz 5 können äußere Prüfungen bei Druckgeräten im Sinne Artikel 3 Nr. 1.1 der Richtlinie 97/23/EG entfallen, sofern sie nicht feuerbeheizt, abgasbeheizt oder elektrisch beheizt sind.

Begründung BR:

In Fortführung der Verfahrensweise nach Druckbehälterverordnung entfällt für Druckgeräte, die den Nummern 1 bis 4 der Tabelle in § 15 Abs. 5 BetrSichV zugeordnet werden, die äußere Prüfung. Es ist nicht erforderlich, für die weniger gefährlichen und nicht in den Nummern 1 bis 4 der Tabelle in Absatz 5 aufgeführten Druckgeräte eine äußere Prüfung zu fordern.

Änderung der BetrSichV - 2008

§ 15 Abs. 9 BetrSichV

Bei Druckbehältern im Sinne der Richtlinie 87/404/EWG, bei denen das Produkt aus dem maximal zulässigen Druck PS und dem maßgeblichen Volumen V mehr als 1000 bar · Liter beträgt, müssen Prüfungen von zugelassenen Überwachungsstellen durchgeführt werden als

1. innere Prüfung spätestens nach fünf Jahren und
2. Festigkeitsprüfung spätestens nach zehn Jahren.

Bei Druckbehältern, die nicht von Satz 1 erfasst werden, finden Absatz 5 Satz 2 und 3, **Absatz 6** sowie Absatz 10 entsprechende Anwendung.

Begründung BR (auszugsweise):

Fortführung der Verfahrensweise nach DruckbehV und Gleichbehandlung zu unbeheizten Druckgeräten nach RL 97/23/EG

Änderung der BetrSichV - 2008

§ 15 Abs. 20 Absatz 4

Dampfkesselanlagen die länger als zwei Jahre außer Betrieb waren, dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle einer inneren Prüfung unterzogen worden sind. Abweichend von Satz 2 darf diese Prüfung an Dampfkesselanlagen nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe e von befähigten Personen durchgeführt werden. Für die innere Prüfung gilt § 15 Abs. 10.

Begründung BR (auszugsweise):

Erkennen von Stillstandskorrosion . Ersatzweise sind gleichwertige Verfahren möglich.

Änderung der BetrSichV - 2008

§ 17 Prüfung besonderer Druckgeräte

Für die in Anhang 5 genannten Überwachungsbedürftigen Anlagen, die Druckgeräte sind oder beinhalten, sind die nach den **§§ 14 und 15** vorgesehenen Prüfungen mit den sich aus den Vorschriften des Anhangs 5 ergebenden Maßgaben durchzuführen.

Begründung BR (auszugsweise):

§ 16 regelt außerordentliche Prüfungen im Einzelfall, die durch die Behörden angeordnet werden können. Bei solchen Prüfungen müssen die Behörden Flexibilität besitzen Einzelheiten zu den Prüfungen festzulegen. Dies muss auch für die besonderen Druckgeräte gemäß § 17 gelten. Durch die Streichung des § 16 wird diese Beschränkung beseitigt.

Änderung der BetrSichV - 2008

§ 23 Innerbetrieblicher Einsatz ortsbeweglicher Druckgeräte

Sofern die in Übereinkünften 1.des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR),2.der Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID),3.des Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code) oder4.der Technischen Vorschriften der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-TI)genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, dürfen innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne des Artikels 1 Abs. 3 Nr. 3.19 der Richtlinie 97/23/EG nur in Betrieb genommen und betrieben werden, wenn die in den genannten Übereinkünften vorgeschriebenen Betriebsbedingungen eingehalten werden und die in diesen Übereinkünften vorgesehenen wiederkehrenden Prüfungen durchgeführt worden sind.

Das Entleeren von innerbetrieblich eingesetzten Druckgeräten nach Ablauf der für die wiederkehrende Prüfung festgelegten Frist ist unter Beachtung der Verpflichtungen des § 12 Abs. 3 und 5 gestattet. Das Bereitstellen für die Entleerung darf zehn Jahre nicht überschreiten

Änderung der BetrSichV - 2008

§ 23 Innerbetrieblicher Einsatz ortsbeweglicher Druckgeräte

Begründung BR (auszugsweise):

Beibehaltung des bisherigen Rechts (DruckbehV) das eine unbegrenzte Nutzung bis zur nächsten Füllung vorsah, war nicht beabsichtigt, daher war die Ergänzung erforderlich. Mit der Einführung einer Frist von zehn Jahren für die Bereitstellung soll möglichen Schäden durch äußere Einflüsse begegnet werden.

Änderung der BetrSichV - 2008

§ 27 Übergangsbestimmungen

§ 27 Abs. 1 und Absatz 4 werden gestrichen

Dadurch wird § 27 Abs. 6 zu Absatz 4:

(4) Die von einem auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 11 des Gerätesicherheits-gesetzes in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung eingesetzten Ausschuss ermittelten technischen Regeln gelten bezüglich ihrer betrieblichen Anforderungen bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Betriebssicherheit und ihrer Bekanntgabe durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung **längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012 fort.**

Änderung der BetrSichV - 2008

§ 27 Übergangsbestimmungen

Begründung (BMAS):

Der Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) hat zu erkennen gegeben, dass er die Erarbeitung der neuen technischen Regeln nach dem gefährdungsbezogenen Ansatz bis zum 31.12.2009 abschließen wird. Diese technischen Regeln sollen die in § 27 Abs. 4 (neu) genannten technischen Regeln ablösen. Durch die Fristsetzung bis zum 31. Dezember 2012 erhält der ABS die Möglichkeit, einen Abgleich des neuen Regelwerkes mit dem alten Regelwerk durchzuführen und dort ggf. noch erforderliche Ergänzungen vorzunehmen.

Änderung der BetrSichV - 2008

Anhang 4 Ziffer 3.8

Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden. Sämtliche zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderlichen Bedingungen sind aufrechtzuerhalten. Diese Überprüfung ist von einer befähigten Personen durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt.

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen

Änderung der BetrSichV - Ausblick

LASI-Projektgruppe ist mit der Erstellung eines Arbeitsplanes beauftragt, der zur Beschlussfassung in der 53. Sitzung des LASI im März 2009 vorgelegt werden soll.

Folgende Eckpunkte sind dabei zu berücksichtigen:

1. Der gefahrenfeldbezogene Ansatz und der Drittschutz,
2. Entscheidungskriterien für die Bewertung und Einstufung von Anlagen hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials gegenüber Beschäftigten und Dritten,
3. Festlegung von Anlagengruppen, die einer Bewertung nach diesen Kriterien unterzogen werden müssten,
4. Bewertung aller Anlagen innerhalb der festgelegten Gruppen hinsichtlich ihrer Überwachungsbedürftigkeit

Änderung der BetrSichV - Ausblick

bis zur 55. LASI-Sitzung (Frühjahr 2010):

Erarbeitung von Änderungsvorschlägen unter Berücksichtigung der zurückgestellten Vorschläge und bei der Bewertung gewonnener Erkenntnisse.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Projektgruppe wird gemeinsam mit dem BMAS ein Entwurf zu ggf. erforderlichen Rechtsänderungen erarbeitet.

Anmerkung:

Gesetzgebungsvorhaben erst in der nächsten Legislaturperiode möglich!